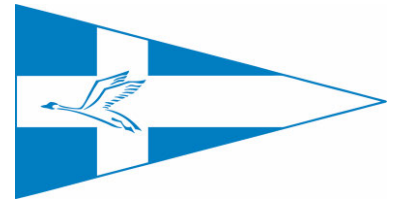


Arbeitsstundenordnung



Die Arbeitsstundenordnung regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder bezüglich der Erbringung von Arbeitsstunden an den Verein.

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitsstunden im Interesse des Vereins für den Ausbau und die Erhaltung der Anlagen und Einrichtungen sowie der Pflege und Instandsetzung des vereinseigenen Materials zu erbringen.
2. Von der Arbeitspflicht befreit sind
 - a) Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und
 - b) Vorstandsmitglieder ab dem Monat, der auf die Wahl folgt.
3. Die Arbeitsstunden werden im jeweils laufenden Kalenderjahr erbracht.
4. Die Arbeitsstunden werden anteilig berechnet
 - a) ab dem Monat, der auf den Beitritt zum Verein oder den 16. Geburtstag folgt,
 - b) bis zum Ende der Mitgliedschaft.
5. Mitglieder können bei Gründen, die einer Erbringung von Arbeitsstunden dauerhaft oder vorübergehend entgegenstehen, beim Vorstand einen Antrag auf Befreiung von der Arbeitspflicht stellen.
6. Arbeitsstunden werden an Putz- und Arbeitstagen oder im Rahmen von Arbeitseinsätzen oder Projektarbeiten erbracht. Eine Übertragung von Arbeitsstunden auf das Folgejahr ist nicht möglich.
7. Die Putz- und Arbeitstage verteilen sich über ein Kalenderjahr. Sie werden im 1. Kalenderquartal im Jahresprogramm bekannt gemacht. Die anstehenden Arbeiten werden vom Haus- und Bootswart bekannt gemacht und unter seiner Leitung ausgeführt.
8. Arbeitseinsätze oder Projektarbeiten werden rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten durch Aushang bekannt gemacht. Die Leitung übernimmt ein Mitglied der Arbeitsgruppe.
9. Außerhalb dieser Termine können Arbeitsstunden nach Rücksprache mit dem Haus- und Bootswart erbracht werden.
10. Regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können vom Vorstand an Mitglieder vergeben werden.
11. Arbeitsstunden werden schriftlich erfasst. Auskunft über die Anzahl der erbrachten Arbeitsstunden gibt der Kassenwart auf Anfrage.
12. Arbeitsstunden sind nur auf Familienmitglieder oder Partner übertragbar.
13. Für Arbeitsstunden, die nicht oder nicht vollständig erbracht wurden, ist ein ersatzweiser Geldbetrag zu zahlen, um die Arbeitsleistung finanziell abzugleichen.
14. Ausscheidenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern wird der ersatzweise Geldbetrag für nicht erbrachte Arbeitsstunden mit der letzten Rechnung abgebucht, Mitgliedern im 1. Monat des Folgejahres.
15. Mitglieder dürfen zusätzliche Arbeitsstunden erbringen. Dies ist im Interesse des Vereins ausdrücklich erwünscht.